

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
9 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OVG Berlin-Brandenburg weist Auskunftsklage zu Hintergrund-Gesprächen ab



Das neue Team im Bundeskanzleramt muss laut OVG Berlin-Brandenburg nicht für die Auskunftspflichten des Vorgängerteams einstehen, Copyright visitBerlin, Foto Wolfgang Scholvien

Ein Sprichwort lautet „Die Zeit heilt alle Wunden.“ Jetzt war die Zeit der entscheidende Aspekt dafür, dass das **Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg** die Klage eines **Tagespiegel-Redakteurs** gegen das **Bundeskanzleramt** bzw. gegen die damalige Bundeskanzlerin **Dr. Angela Merkel** auf Erteilung von Auskünften zu den im Jahr 2016 vom Bundeskanzleramt bzw. der damaligen Bundeskanzlerin geführten Hintergrundgesprächen abgewiesen hat (Urteil vom 8. Juni 2022 – Az.: OVG 6 B 1/21). Damit hat der 6. OVG-Senat die stattgebende Entscheidung des **Verwaltungsgerichts Berlin** (Urteil vom 13. November 2020- Az.: VG 27 K 34.17) geändert. Darüber hinaus wurde auch die Revision

zum **Bundesverwaltungsgericht** in Leipzig nicht zugelassen.

Gebot zur Verschwiegenheit

Das Bundeskanzleramt hatte es seinerzeit abgelehnt, die vom Tagesspiegel-Redakteur unter Verweis auf den presserechtlichen Auskunftsanspruch erbetenen Auskünfte zu Datum, Veranstaltungsort, Themen, Teilnehmern und den konkreten Inhalten aller im Jahr 2016 durchgeführten Hintergrund-Gespräche des Bundeskanzleramts zu erteilen. Es berief sich unter anderem auf den vertraulichen Charakter von Hintergrund-Gesprächen. Zu diesen Hintergrund-Gesprächen hatte das Bundeskanzleramt ausge-

wählte Journalist:innen eingeladen, um das politische Geschehen zu diskutieren und das eigene Vorgehen zu erläutern. Dabei gilt für alle Teilnehmer:innen die Pflicht zur Verschwiegenheit.

Nach Ansicht des Tagesspiegels bzw. des Tagesspiegel-Redakteurs hätte das Bundeskanzleramt „spätestens mit dem erstinstanzlichen Urteil im Jahr 2020 die behördlichen Kenntnisse zu den Informationsbegehren feststellen und sichern müssen, um den presserechtlichen Auskunftsanspruch erfüllen zu können. Zudem könnten die damals dienstlich Beteiligten auch jetzt noch befragt werden.“

Ermittlungsaufwand nicht gerechtfertigt

Zu den Gründen seines Urteils führt das OVG in der Presse-Info Nr. 11/2022 vom 8. Juni 2022 aus: „Der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat entschieden, dass die vom Kläger verlangten Informationen zum maßgeblichen gegenwärtigen Zeitpunkt beim Bundeskanzleramt nicht vorhanden seien. Informationen zu den Hintergrund-Gesprächen seien weder in Akten oder Vorgängen des Bundeskanzleramts dokumentiert noch bei im Bundeskanzleramt tätigen Personen abzufragen. Sämtliche Personen, die für das Bundeskanzleramt an den Hintergrund-Gesprächen teilgenommen haben

DER TAGESSPIEGEL

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte am 13. November 2020 noch festgestellt, dass dem Journalisten nach dem presserechtlichen Auskunftsanspruch nach Art. 5 des Grundgesetzes (GG) einen Anspruch auf die von ihm verlangten Informationen zustehen würde. Dem würden auch keine schutzwürdigen Interessen anderer oder die Vertraulichkeit der Informationen entgegenstehen.

könnten, seien im Zuge des Regierungswechsels ausgeschlossen. Das Bundeskanzleramt sei auch nicht verpflichtet zu ermitteln, welche weiteren bei ihm tätigen Personen potenziell in der Lage wären, hierzu Angaben zu machen. Mit einer solchen Vorgehensweise und Befragung würde die Grenze zu einer von der Beklagten nicht geschuldeten Sachverhaltsermittlung überschritten.“ (ps)

Die 9 neuen Titel

D

Das geheime Refugium – Der Weg des Waldläufers, Buch 5
 Der König des Westens – Der Weg des Waldläufers, Buch 7
 Der Weg des Spezialisten – Der Weg des Waldläufers,
 Buch 6
 Die Türkiskönigin – Der Weg des Waldläufers, Buch 8

H

Hallo, Nachbarn Wir in Berlin und Brandenburg

M

Mentaler Gipfelstürmer

P

Passion for Living

U

unsexy white collar crime

W

Wir räumen auf! Meine 65000 Dinge

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
 Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
 moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
 monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
 Geschäftsführer und Entscheider in
 Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
 Produzenten von audiovisuellen, digitalen
 und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
 Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
 (Ausland: zzgl. Versandkosten)
 – für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
 jeder weitere Titel innerhalb einer
 Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
 Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
 IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
 BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
 Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
 Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Mentaler Gipfelstürmer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Ute Bienkowski
Von-Westerburg-Straße 11, 50321 Brühl

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Passion for Living

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

JAB JOSEF ANSTOETZ KG
Potsdamer Straße 160, 33719 Bielefeld

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Hallo, Nachbarn Wir in Berlin und Brandenburg

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Wir räumen auf! Meine 65000 Dinge

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Das geheime Refugium – Der Weg des Waldläufers, Buch 5 Der Weg des Spezialisten – Der Weg des Waldläufers, Buch 6 Der König des Westens – Der Weg des Waldläufers, Buch 7 Die Türkiskönigin – Der Weg des Waldläufers, Buch 8

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Imke Brodersen
Pfinzstraße 12, 76337 Waldbronn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

unsexy white collar crime

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Software, Off- und Onlinedienste, Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

Sara di Turo
Ruckteschellweg 18, 22089 Hamburg

Über **74.000**
archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter


titelschutzanzeiger.de



MARKENVERBAND

Jahrestagung 2022

12.10.2022 | 14:00 Uhr



Marken Machen Mehr

Freuen Sie sich auf ein hochkarätig besetztes Programm und exklusives Networking in der Telekom Hauptstadtrepräsentanz. Seien Sie dabei, wenn wir mit Politik, Wissenschaft und Gesellschaft diskutieren, wie Marken als Treiber für Innovation und Nachhaltigkeit die Zukunft Deutschlands mitgestalten und erfolgreiche Markenunternehmen dazu Best Practice-Beispiele liefern sowie Einblicke in komplexe Transformationsprozesse geben.

Wir freuen uns auf das Wiedersehen in Berlin.

Presenting Partner:



Medienpartner:



**JETZT
ANMELDEN:**

Mitglieder und Förderer
zahlen 150,- EUR,
Nichtmitglieder 350,- EUR

